

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 02/2012 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Bekanntmachung über die erneute Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Bahnhof“ im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten

Gemäß § 100 Abs. 8 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden (Deichversagensgebiete), in Bauleitplänen zu kennzeichnen. Die Anpassungspflicht für bereits bestehende Bebauungspläne ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Durch die Stadtverwaltung Flöha wurde diese Maßgabe nun auch für den

Bebauungsplan Nr. 11 „Am Bahnhof“ der Stadt Flöha, erneut ausgefertigt am 27. Dezember 2011 in der maßgeblichen zuletzt bearbeiteten Fassung vom 01.11.2011 im Maßstab 1: 500 umgesetzt.

In den Bebauungsplan wurden die Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG sowie die Deichversagensgebiete gemäß § 100 Abs. 8 SächsWG nachrichtlich übernommen.

Der genannte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in der zuletzt geltenden Fassung erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann diesen Plan in der Stadtverwaltung Flöha, Bauamt, Zimmer 3.04 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), in der zuletzt gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 28. Dezember 2011

Schlosser
Oberbürgermeister